

Jugendordnung der DLRG-Jugend Nortorf

Inhaltsübersicht

I. Grundsätze

- §1 - Name, Mitglieder
- §2 - Abstimmungen und Wahlrecht
- §3 - Eigenständigkeit
- §4 - Aufgaben, Ziele

II. Organe

- §5 - Organe der DLRG-Jugend

III. Kinder- und Jugendgruppen

- §6 - Jugendtag
- §7 - Einberufung des Jugendtags
- §8 - Vorstand

IV. Allgemeines

- §9 - Verhältnis zu den übergeordneten Organen
- §10 - Kreisjugendbeauftragte
- §11 - Ausschüsse
- §12 - Berater
- §13 - Änderungen
- §14 - Geschäftsordnung
- §15 - Inkrafttreten
- §16 - Auflösung

Präambel

Diese Jugendordnung verwendet aus Gründen der besseren Lesbarkeit bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form (generisches Maskulinum). Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung und -berechtigung grundsätzlich für alle Geschlechter und geschlechtlichen Identitäten. Die verwendete Sprachform beinhaltet keine Wertung oder Zuschreibung von Eigenschaften.

Abschnitt I Grundsätze

§1

Name, Mitglieder

Die DLRG-Jugend der DLRG Nortorf e.V., im Folgenden DLRG-Jugend genannt, bilden alle Mitglieder der DLRG Nortorf e.V. bis einschließlich 26 Jahre und die von ihnen – unabhängig vom Alter – gewählten Vertreter.

§2

Abstimmungen und Wahlrecht

- (1) Die Mitglieder der DLRG-Jugend im Alter von 10 bis einschließlich 26 Jahren und die gewählten Vertreter besitzen das uneingeschränkte Recht zu wählen und abzustimmen. Das Recht gewählt zu werden, beginnt auf der Gliederungsebene mit 14 Jahren, auf Kreisebene mit 16 und auf Landesebene mit 17 Jahren und ist nicht auf das Höchstalter von 26 Jahre beschränkt.
- (2) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Ein Depotstimmrecht oder die Stimmabgabe eines Delegierten für alle anwesenden Delegierten seiner Gliederung ist unzulässig.
- (3) Das Wahl- oder Stimmrecht ist nur persönlich wahrzunehmen, eine Stimmabgabe durch die gesetzlichen Vertreter ist nicht möglich.
- (4) Der Jugendtag kann einen Wahl- bzw. Abstimmungsleiter mit einfacher Mehrheit bestimmen.
- (5) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangen.
- (6) Beschlüsse werden, soweit nicht die Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.
- (8) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der Stimmen erzielt, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (9) Sofern Stimmberechtigte nach Maßgabe dieser Satzung ohne persönliche Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (z.B. Videokonferenzen, Telefonkonferenzen und/oder geschlossene

Chaträume), ist durch geeignete technische Maßnahmen seitens der Versammlungsleitung sicherzustellen, dass eine Teilnahme und eine Ausübung von Mitgliederrechten nur durch Nutzung einer individuellen Zugriffskennung möglich ist und dass die Stimmabgabe unter Einhaltung der Regelungen in den vorstehenden Abs. (1) bis (8) möglich ist. Das Erfordernis der Nutzung einer individuellen Zugriffskennung gilt nicht, wenn auf andere geeignete Weise sichergestellt werden kann, dass eine Teilnahme und/oder die Ausübung von Mitgliedsrechten nur durch den Stimmberechtigten erfolgt (z.B. durch persönliches Identifizieren mittels Bild- und/oder Tonübertragung).

(10) Wahlen können als Blockwahl ausgeführt werden, wenn niemand widerspricht. Die Wahlen der Mitglieder des Landesjugendvorstandes erfolgen einzeln.

(11) Wer in der DLRG oder der DLRG-Jugend hauptberuflich tätig ist, kann keine Wahlfunktion in Organen der DLRG-Jugend auf der Ebene, auf der er seine berufliche Tätigkeit ausübt, wahrnehmen.

§3

Eigenständigkeit

Die Organe der DLRG-Jugend arbeiten eigenständig und verfügen über die ihnen zugewiesenen Mittel in eigener Verantwortung.

§4

Aufgaben, Ziele

Oberste gleichberechtigte Aufgaben und Ziele der DLRG-Jugend sind:

- a. Leben zu retten
- b. einen Beitrag zur Entwicklung junger Menschen zu selbstbestimmten, selbstbewussten und verantwortlichen Persönlichkeiten zu leisten
- c. die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aktiv und wirksam innerhalb und außerhalb des Verbandes zu vertreten
- d. auf gesellschaftliche Probleme aufmerksam zu machen und aktiv zu deren Lösungen beizutragen
- e. die gleichberechtigte Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in ihren jeweiligen Lebenswelten
- f. die Förderung und Stärkung der sportlichen Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- g. kompetenter Partner in wasserspezifischen ökologischen Fragen zu sein

Zur Erfüllung dieser Ziele

- a. fördern wir durch kinder- und jugendspezifische Aktivitäten alle Maßnahmen, die Menschen davor bewahren, zu ertrinken,
- b. beschäftigen wir uns mit allen Fragen der Wasserrettung,
- c. wollen wir in unserer Arbeit und in der Arbeit des Gesamtverbandes Grundsätze und Arbeitsformen verwirklichen, die den Interessen, Bedürfnissen und dem Lebensgefühl von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen entsprechen,
- d. schaffen wir Voraussetzungen für selbstorganisierte Freizeitgestaltung,
- e. betreiben wir handlungsorientierte und kreative Jugendbildungsarbeit,

- f. geben wir Anregungen und Angebote im sportlichen, sozialen, kulturellen und politischen Bereich,
- g. stellen wir das Schwimmen in den Mittelpunkt unserer sportlichen Aktivitäten,
- h. orientieren wir uns an den aktuellen fachlichen Standards der Jugendarbeit und verpflichten uns, die verbandliche Jugendarbeit konzeptionell fortzuschreiben,
- i. motivieren und qualifizieren wir Jugendliche und junge Erwachsene, ehrenamtliche Aufgaben und Verantwortung in der DLRG-Jugend zu übernehmen, und schaffen dafür die notwendigen Voraussetzungen,
- j. verbessern wir die Bedingungen für ehrenamtliches Engagement und setzen uns für dessen gesellschaftliche Anerkennung ein,
- k. unterstützen wir den Einsatz von hauptamtlichen Mitarbeitern,
- l. arbeiten Mitarbeiter auf und zwischen allen Verbandsebenen der DLRG-Jugend partnerschaftlich und gleichwertig zusammen,
- m. sichern wir die kontinuierliche Weiterbildung von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern,
- n. fördern wir lokale Aktivitäten, regionale Kooperationen und überregionale Zusammenarbeit,
- o. entwickeln wir die vorhandenen Strukturen unseres Jugendverbands weiter,
- p. ist eine partnerschaftliche und gleichberechtigte Zusammenarbeit zwischen der DLRG-Jugend und dem Stammverband unabdingbar,
- q. verpflichten wir uns zu Transparenz von Entscheidungsprozessen im innerverbandlichen Alltag,
- r. schaffen wir die Voraussetzungen für eine gleichberechtigte Zusammenarbeit aller Geschlechter,
- s. fördern wir die Integration von benachteiligten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen,
- t. leben wir eine Kultur der friedlichen Verständigung,
- u. entwickeln wir aktionsbezogene Umweltarbeit mit dem Schwerpunkt „Wasser“,
- v. messen und verbessern wir alle DLRG-Aktivitäten hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit,
- w. sensibilisieren und befähigen wir Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zu einem selbstverantwortlichen Umgang mit der eigenen Gesundheit,
- x. suchen wir die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Organisationen und Initiativen.
- y. ist das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung Grundlage der Arbeit der DLRG. In diesem Rahmen vertritt die DLRG die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Die DLRG tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen und duldet diese weder in ihren Gliederungen noch bei ihren Mitgliedern.

Abschnitt II

Organe

§5

Organe der DLRG-Jugend

- (1) Organe der DLRG-Jugend auf Landesebene:
 - a. Landesjugendtag
 - b. Landesjugendrat
 - c. Landesjugendvorstand
- (2) Organ der DLRG-Jugend auf Kreisebene ist der Kreisjugendtag.

- (3) Organe der DLRG-Jugend auf Ortsebene:
 - a. Jugendtag (Mitgliederversammlung der Jugend)
 - b. Jugendvorstand
- (4) Die Organe der DLRG-Jugend tagen grundsätzlich verbandsöffentlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung der DLRG-Jugend.

Abschnitt III

Kinder- und Jugendgruppen

§6

Jugendtag

- (1) Der Jugendtag ist das höchste Organ der DLRG-Jugend auf Gliederungsebene.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendtags sind
 - a. die Mitglieder der DLRG-Jugend und
 - b. die Mitglieder des Jugendvorstands.
- (3) Der Jugendtag findet jährlich vor der Mitgliederversammlung statt.
- (4) Die Aufgaben des Jugendtags sind:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstands
 - b. Entgegennahme von Kassen- und Prüfungsberichten
 - c. Entlastung des Jugendvorstands
 - d. Behandlung aller inhaltlichen Aufgaben und Ziele der DLRG-Jugend
 - e. Wahl des Jugendvorstands mit seinen stellv. Ressortleitern
 - f. Wahl der Delegierten zum Landesjugendtag
 - g. Genehmigung des Haushaltsplans
 - h. Verabschiedung und Änderung der Jugendordnung der DLRG-Jugend
 - i. Beschlussfassung über Anträge

Die Zahl der Delegierten zu den übergeordneten Organen regelt deren jeweilige Jugendordnung. Ihre Wahl ist durch das Protokoll nachzuweisen. Das Alter der Delegierten ist in §2 geregelt. Wahlen finden mindestens alle drei Jahre statt.
- (5) Ein außerordentlicher Jugendtag muss schriftlich auf Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Jugendlichen, mindestens aber zehn stimmberechtigten Mitgliedern der DLRG-Jugend oder auf Beschluss des Jugendvorstands innerhalb eines Monats einberufen werden.

§7

Einberufung des Jugendtags

- (1) Der Jugendtag wird jährlich durch den Jugendvorstand einberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung zwei Wochen vor dem Jugendtag. Die Einladung gilt bei Versendung mit einem Postzusteller als am dritten Tage nach der Versendung zugegangen. Maßgeblich ist das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied der DLRG-Jugend als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied angegebene Anschrift gerichtet ist.

Die Einladung kann auch digital per E-Mail an die letzte vom Mitglied der DLRG-Jugend angegebene E-Mail-Adresse erfolgen, soweit das jeweilige Mitglied sich ausdrücklich auch mit

Einladungen zum Jugendtag per E-Mail einverstanden erklärt hat. Die Einladung gilt auch bei Versendung per E-Mail als am dritten Tage nach der Versendung zugegangen.

- (3) Zusätzlich kann, ohne dass dies erforderlich ist oder dass dies die Einladung an die Mitglieder in Textform ersetzt, durch Anzeige oder durch Aushang an den den Mitgliedern bekannten Stellen auf die Mitgliederversammlung hingewiesen werden.
- (4) Der Jugendtag ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (5) Anträge zum Jugendtag müssen eine Woche vor dessen Durchführung beim Jugendvorstand eingegeben sein. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dieses zulassen.
- (6) Der Jugendvorstand kann mit einfacher Mehrheit aus wichtigem Grund im Vorweg des Jugendtags beschließen, dass
 - a. die stimmberechtigten Mitglieder der DLRG-Jugend einzeln oder insgesamt ohne persönliche Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (z.B. Videokonferenzen, Telefonkonferenzen oder geschlossene Chaträume)
oder
 - b. dass einzelne oder sämtliche stimmberechtigten Mitglieder ohne persönliche Teilnahme ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

In diesen Fällen ist im Rahmen der Einberufung auf die festgelegten Möglichkeiten der Teilnahme und Stimmabgabe sowie im Falle der schriftlichen Abgabe von Stimmen auf den Inhalt der beabsichtigten Beschlussfassung und das Verfahren der Beschlussfassung hinzuweisen.

§8

Jugendvorstand

- (1) Der Jugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend.
- (2) Mitglieder des Jugendvorstands sind:
 - a. der Jugendvorsitzende
 - b. zwei stellvertretende Jugendvorsitzende
 - c. der Ressortleiter Wirtschaft und Finanzen (WuF)
 - d. ein Vertreter des Vorstands
- (3) Weitere stimmberechtigte Mitglieder des Jugendvorstands können sein:
 - a. Ressortleiter für Jugendgruppenarbeit (JuGA)
 - b. Ressortleiter für Schwimmen, Retten und Sport (SRuS)
 - c. Ressortleiter für Fahrten, Lager, internationale Begegnungen (FLiB)
 - d. Ressortleiter für Kindergruppenarbeit (KiGA)
 - e. Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit (OekA)
 - f. Ressortleiter für Umweltpädagogik (Uwe P.)
 - g. Beisitzer / Fachreferent
 - h. die Vertreter der Ressortleiter
 - i. Sofern diese Aufgabe nicht ausschließlich durch den Stammverband wahrgenommen wird: Ressortleiter für Rettungssport (Respo)

Die Mitglieder des Jugendvorstands bleiben bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt. Mitglieder des Jugendvorstands werden alle zwei Jahre neugewählt.

- (4) Der Jugendvorstand tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Jugendvorstands muss eine Sitzung einberufen werden.
- (5) Für die Sitzungen des Jugendvorstands gelten die Regelungen in § 7 Abs. (6) dieser Jugendordnung mit der Maßgabe entsprechend, dass die Entscheidung über die Form der Durchführung der Sitzung vom Vorsitzenden getroffen wird und ein sachlicher Grund für ein Absehen von einer persönlichen Anwesenheit am Versammlungsort ausreichend ist.
- (6) Der Jugendvorstand kann für besondere Aufgabengebiete, längsten für die Dauer seiner Amtszeit, Beauftragte einsetzen.
- (7) Die Ressortleiter sind berechtigt zur Erfüllung ihrer Aufgaben, längstens für die Dauer der Wahlperiode, Arbeitskreise zu bilden, deren Mitglieder der Bestätigung des Jugendvorstands bedürfen.
- (8) Der Jugendvorstand führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt.

Abschnitt IV

Allgemeines

§9

Verhältnis zu den übergeordneten Organen

- (1) Die DLRG-Jugend erkennt die Jugendordnungen der übergeordneten Organe an und verpflichtet sich, die vom Landesjugendtag beschlossene Musterjugendordnung grundsätzlich nicht zu verändern.
- (2) Die DLRG-Jugend unterstützt im Bedarfsfall mit geeigneten Mitarbeitern die übergeordneten Organe und deren Fachbereiche.
- (3) Nach Umbesetzung von Ämtern bzw. nach Neuwahlen stellt die DLRG-Jugend dem im LV Schleswig-Holstein übergeordneten Organen einen entsprechenden Personelnachweis zu.
- (4) Von den Jugendtagen der DLRG-Jugend sind die im LV übergeordneten Organe termingerecht zu unterrichten. Landesjugendratsmitglieder haben das Recht, an den Zusammenkünften der Organe der Gliederungen teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.

§10

Kreisjugendbeauftragte

- (1) Die Kreisjugendbeauftragten führen die Interessen der Gliederungen ihres Kreisgebiets zusammen.
- (2) Aufgaben der Kreisjugendbeauftragten:
 - a. Unterstützung und Motivation der Jugendvorsitzenden im Kreisgebiet
 - b. Förderung des Informationsaustauschs innerhalb des Kreisgebiets sowie zwischen den Gliederungen und der Landesjugend
 - c. Vertretung der Interessen der Gliederung ihres Kreisgebiets im Landesjugendrat
 - d. Vertretung der Interessen des Landesjugendrats in den Gliederungen des Kreisgebiets
 - e. Koordination von gliederungsübergreifenden Maßnahmen in ihrem Kreisgebiet
 - f. Koordination der Vertretung gegenüber Kreisverwaltungen, Kreisvertretungen und regionalen Einrichtungen

- g. Koordination von Qualifikationswettkämpfen für die Landesmeisterschaften
 - h. Zusammenarbeit mit dem Kreisbeauftragten
- (3) Zur Erfüllung dieser Arbeit werden der Kreisjugendbeauftragte und sein(e) Stellvertreter von den Gliederungen unterstützt. Die Kosten werden durch alle dem Kreis angehörigen Gliederungen gemeinschaftlich getragen.
 - (4) Der Kreisjugendbeauftragte und sein(e) Stellvertreter treten mindestens zweimal im Jahr mit den Jugendvorsitzen der Gliederungen zu einem Kreisjugendtag zusammen. Auf dem Kreisjugendtag können die Aufgaben durch eine Geschäftsverteilungsplan festgelegt werden.
 - (5) Der Kreisjugendbeauftragte und sein(e) Stellvertreter werden auf dem Kreisjugendtag von den örtlichen Gliederungen ihres Kreisgebiets gewählt. Die Wahl erfolgt durch die Jugendvorsitzenden der Gliederungen, jede Gliederung hat eine Stimme.
 - (6) Alle Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit.
 - (7) Grundsätzlich übernimmt bei kreisfreien Städten der Jugendvorsitzende gleichzeitig die Aufgabe des Kreisjugendbeauftragten.
 - (8) Die Wahl des Kreisjugendbeauftragten und sein(er) Stellvertreter findet spätestens nach drei Jahren statt.
 - (9) Durch die ordnungsgemäße Wahl werden die Kreisjugendbeauftragten Mitglied des Landesjugendrats. Wurde mehr als ein Stellvertreter gewählt, so entscheidet der Kreisjugendbeauftragte im Verhinderungsfall, welcher Stellvertreter das Stimmrecht im Landesjugendrat wahrnimmt.

§11

Ausschüsse

Die Organe der DLRG-Jugend haben das Recht, für bestimmte Aufgabengebiete Ausschüsse zu bilden, die Themen oder Maßnahmen vorbereiten.

§12

Berater

Die Organe der DLRG-Jugend können in Sachfragen Berater zu Sitzungen hinzuziehen.

Abschnitt V

Schlussbestimmungen

§13

Änderungen

- (1) Änderungen der Jugendordnung, soweit sie keine grundsätzlichen Änderungen der vom Landesjugendtag beschlossenen Musterjugendordnung darstellt, können nur von dem Jugendtag mit einer Mehrheit von zwei Drittel beschlossen werden und sind dem Landesjugendvorstand vorzulegen.
- (2) Die beantragte Änderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung dem Jugendtag vorgelegt werden.
- (3) Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (4) Jugendordnungen einschließlich Änderungen bedürfen der Zustimmung des

Landesjugendvorstands.

§14

Geschäftsordnung

Es gilt die Geschäftsordnung der DLRG-Jugend in Schleswig-Holstein.

Wenn nicht in der vorstehenden Geschäftsordnung geregelt, gelten die Satzungen und Geschäftsordnungen des Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V. sowie die DLRG (Bundesebene).

§15

Inkrafttreten

- (1) Die vorliegende Fassung wurde auf dem Jugendtag der DLRG-Jugend am 25. März 2022 in Bokel von den stimmberechtigten Mitgliedern mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit verabschiedet.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung vom 25. März 2022 in Bokel haben die vorliegende Fassung bestätigt.

§16

Auflösung

Die Auflösung der DLRG-Jugend kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Jugendtag beantragt werden. Ruht die DLRG-Jugendarbeit in der Gliederung länger als 12 Monate, hat der Gliederungsvorstand geeignete Maßnahmen zur Beendigung oder Fortsetzung der Jugendarbeit sowie Entscheidungen über den Anfall des Vermögens zu treffen.

Der Gliederungsvorstand ist jedoch daran gebunden, etwa vorhandene Mittel jugendfördernd oder jugendpflegerischen Zwecken verbandsintern zuzuführen. Dieses bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.